

4. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen (16/GE 11/119)

Eintreten

Präsidentin: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Hans Feuz, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Feuz**, CVP/EVP: Die Kommission dankt dem zuständigen Regierungsrat, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seines Departements, der Staatskanzlei sowie insbesondere der Protokollführerin, Frau Usinger, für die tadellose Vor- und Nachbearbeitung der Kommissionsarbeit. Alles ist einfach, bevor es schwierig wird. Diese Gesetzesvorlage erscheint auf den ersten Blick einfach. Im Kern geht es bloss um die Veränderung einer Zahl. Dadurch stellen sich aber einige schwierige Fragen. Es handelt sich um Fragen zu Solidarität unter Versicherten, sowie zwischen Staat und Versicherten, zur Eigenverantwortung, staatlicher Verantwortung und zu übergeordneten Grundlagen, Werten und Gesetzen. Noch schwieriger wird es bei Fragen zur Unterscheidung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen, die eine Rente der Unfallversicherung oder zum Beispiel der zweiten Säule erhalten und deren Rentenbezüge für die Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die Erwerbsersatzordnung (EO) und auch die kantonale Familienausgleichskasse (FAK) berücksichtigt werden, und andererseits Menschen mit Beeinträchtigungen, die eine IV-Rente erhalten, welche jedoch nicht für die Berechnung der Beiträge an die AHV, IV, EO und die FAK berücksichtigt wird. Die vorberatende Kommission hat sich mit der Gesetzesänderung befasst, darüber beraten und empfiehlt dem Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten und der Fassung des Regierungsrates, die von der Kommission einstimmig befürwortet wurde, zuzustimmen.

Auer, SP: Die SP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und heisst die vom Regierungsrat vorgeschlagene Gesetzesänderung gut. Obwohl die vorberatende Kommission dem Grossen Rat ursprünglich empfohlen hatte, nicht auf die damalige Vorlage einzutreten und die Mehrheit des Parlaments diesem Vorschlag gefolgt war, konnten die Kinderzulagen, entgegen unseres Wunsches, nicht erhöht werden. Im Rahmen der Kommissionsberatungen konnte nach eingehender Diskussion in § 15 Abs. 1 eine Lösung gefunden werden. Die Kommission spricht sich einerseits für den Grundsatz der Kostendeckung aus und andererseits für die Festsetzung des Beitragssatzes auf eine für eine ausgeglichene Rechnung nötige Höhe. Die Mehrheit der SP-Fraktion wird den angekündigten Antrag Heeb in der 1. Lesung annehmen.

Albrecht, SVP: Die SVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und unterstützt die vorgeschlagene Gesetzesanpassung. Auf Basis der heutigen Gesetzesgrundlage bezahlen nichterwerbstätige Personen, die kein Erwerbseinkommen erzielen, einen Zuschlag von 20% auf die AHV-Beiträge, sofern diese den Mindestbeitrag von 392 Franken übersteigen. Nichterwerbstätige Personen sind vorzeitig Pensionierte, Leute, welche ein Krankentaggeld oder Unfalltaggeld beziehen, Studierende sowie ausgesteuerte Arbeitslose. IV-Rentnerinnen und IV-Rentner gehören nicht dieser Kategorie an. Bis zum Jahr 2013 konnte mit diesem Zuschlag ein Einnahmeüberschuss generiert werden, welcher auf ein Spezialkonto zur Äufnung überwiesen wurde. Seit 2014 muss der Staat, also die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, für das Defizit in der Auszahlung der Familienzulagen aufkommen, welches aktuell über eine Million Franken beträgt. Aufgrund der demographischen und sozialen Veränderungen werden diese Kosten in den nächsten Jahren weiter wachsen, da beispielsweise die Anzahl jener Personen steigt, die ein Kranken- oder Unfalltaggeld beziehen. Diese Personengruppe erhält von der betrieblichen Verbandskasse nach einer gewissen Zeit keine Kinderzulagen mehr, sofern eine Arbeitsunfähigkeit von 100% vorliegt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, die Zulagen bei der kantonalen Ausgleichskasse zu beantragen. Deshalb ist es unerlässlich, eine Erhöhung des Zuschlages auf höchstens 50% der AHV-Beiträge der Nichterwerbstätigen über den AHV-Mindestbeitrag zu beschliessen, um die Staatsrechnung nicht weiter zu belasten und damit einen Solidarbeitrag einzufordern. Zahlenmässig hört sich die Erhöhung von 20% auf 50% nach sehr viel an. Das möchte ich relativieren. Wer einen AHV-Jahresbeitrag von 420 Franken bezahlt, muss aktuell 84 Franken FAK-Beitrag pro Jahr entrichten. Neu würde sich der Beitrag auf 210 Franken pro Jahr belaufen. Das entspricht einer Erhöhung von 10 Franken pro Monat. Personen, die an der Schwelle zur Sozialfürsorge stehen und eine Erhöhung zu berappen hätten, könnten ein Herabsetzungsgesuch stellen, um ihre Entrichtung auf den AHV-Mindestbeitrag heruntersetzen zu lassen und keinen FAK-Beitrag leisten zu müssen. Schliesslich begrüsst die SVP-Fraktion, dass die Kompetenz neu beim Regierungsrat liegen wird und somit schnell auf Verordnungsstufe entschieden werden kann, wie die Zuschlagssätze bewertet werden sollen. Deshalb käme für uns eine schrittweise Erhöhung nicht in Frage. Die Fraktion ist sich aber auch darüber einig, dass keine übermässigen Überschüsse erzielt werden sollen, beziehungsweise, dass Mehreinnahmen auf ein Spezialkonto fliessen müssen. Jedenfalls darf der Staat für diese Rechnung nicht zur Kasse gebeten werden.

Stokholm, FDP: Was vor einem halben Jahr unbestritten schien, muss offenbar nicht unbestritten bleiben. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat nun folgende zwei, in der früheren Debatte über das Gesetz über die Familienzulagen unbestrittenen Anträge vor: 1. Anpassung der Departementszuständigkeit für die Anerkennung von Familienausgleichskassen. 2. Anpassung der Finanzierung bei Nichterwerbstätigen. Der erste Punkt bleibt unbestritten. Für die FDP-Fraktion ist auch der zweite Punkt nach wie vor unbe-

stritten; das ist aber offenbar nicht bei allen Parlamentsmitgliedern der Fall. Dabei ist die Faktenlage klar. Seit es die Familienzulagen für Nichterwerbstätige gibt, hat der Kanton Thurgau die nichterwerbstätigen Personen mittels Beiträgen an den Kosten beteiligt. Seit 2014 decken die Beiträge die Zulagenauszahlungen nicht mehr. Seit 2016 wird der Kostenüberschuss durch den Kanton berappt, also mit Steuergeldern. Im vorliegenden Gesetzesentwurf soll diesem Umstand nun Abhilfe geschaffen und die Kostendeckung durch die Nichterwerbstätigen wieder hergestellt werden. Die FDP-Fraktion erachtet das als konsequent, richtig und fair und ist deshalb einstimmig für Eintreten.

Somm, GLP/BDP: Die vorliegende Gesetzesrevision, die den Staatshaushalt um rund eine Million Franken entlasten soll, begegnet uns zeitlich zwischen der Leistungsüberprüfung (LÜP) und dem Haushaltsgleichgewicht (HG2020). Deshalb kommt sie sehr süffisant daher. Mit Sparen hat die Vorlage nicht viel zu tun, vielmehr geht es darum, Kosten abzuwälzen. Zahlungsfähige und vor allem zahlungskräftige, nichterwerbstätige Personen sollen verstärkt zur Kasse gebeten werden. Die Gruppe der Nichterwerbstätigen in unserem Kanton umfasst rund 9'000 Personen. 3'000 dieser Personen bezahlen Beiträge, während 6'000 keine Beiträge bezahlen. Es geht also um die Frage, ob die entsprechenden 3'000 Personen, notabene eine Minderheit in dieser sehr heterogenen Personengruppe, nun für sämtliche Beiträge aufkommen sollen, oder ob es sich um eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft handelt. Für die besagte kleine Minderheit wirkt die Vorlage faktisch wie eine massive Erhöhung der Substanzbesteuerung. Die GLP/BDP-Fraktion vertritt die Meinung, dass die Beitragserhöhung im angedachten Mass wirklich grenzwertig ist und dass damit die Solidarität einer kleinen Bevölkerungsgruppe ziemlich strapaziert würde. Dazu ein Beispiel: Eine nichterwerbstätige Person verfügt über ein Vermögen von drei Millionen Franken. Zugegebenermassen handelt es sich dabei um einen stolzen Betrag. Diese Person bezahlt eine einfache Vermögenssteuer von 3'000 Franken pro Jahr. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung könnte der FAK-Beitrag auf dasselbe Niveau angehoben werden. In einer Thurgauer Gemeinde mit dem Gesamtsteuerfuss von 250% würde die Vorlage wie eine Erhöhung der Substanzabschöpfung um 40% wirken. Zweifelsohne verlöre der Thurgau so an Attraktivität für vermögende Frührentner. Ebenfalls sollen handicapierte Personen, die nichtstaatliche IV-Renten, Kranken- oder Unfalltaggelder erhalten oder Personen, die über ein Vermögen verfügen, das durch Einmalabfindungen von Unfallversicherungen entstanden ist, höhere FAK-Beiträge leisten müssen. Diese Vermögen sollten eigentlich dazu dienen, die Lebens- und Pflegekosten dieser handicapierten Personen zu decken. Soll sich der Staat am Unglück einzelner Bürgerinnen und Bürger wirklich bereichern, beziehungsweise sich dadurch schadlos halten? Die Antwort der GLP/BDP-Fraktion lautet: Nein. Es ist nämlich nicht so, dass IV-Rentner nicht zum Personenkreis der Nichterwerbstätigen gehören würden. In der Kommission wurden wir diesbezüglich falsch informiert, zumindest meines Erachtens, und Kantonsrat Albrecht hat diese falsche Annahme in seinem Votum

nochmals erwähnt. Vielmehr unterliegen die staatlichen IV-Renten nicht der Bemessungspflicht. Häufig erhalten IV-Rentnerinnen und IV-Rentner aber Renten aus der zweiten Säule oder von Unfallversicherungen zugesprochen. Diese Gelder werden bemessen. Kantonsrat Heeb wird in der Detailberatung einen entsprechenden Antrag stellen. Nach sorgfältiger Abwägung aller finanz-, sozial- und gesellschaftspolitischen Betrachtungsweisen ist die GLP/BDP-Fraktion für Eintreten, wenn auch ohne Begeisterung.

Rickenbach, CVP/EVP: Die vorliegende Gesetzesänderung enthält die im Frühling noch unbestrittenen Anliegen aus der Diskussion über die Erhöhung der Familienzulagen. Der Kanton Thurgau ist neben den Kantonen Solothurn, Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Tessin einer von fünf Kantonen, die eine Beitragspflicht für Nichterwerbstätige kennen. Die restlichen Kantone übernehmen die vollen Kosten, zum Teil mit Kostenbeteiligung der Gemeinden. Anlass für die heute diskutierte Erhöhung ist der aktuelle Ausgabenüberschuss von über einer Million Franken zulasten der Kantonsfinanzen. Das gefällt dem Regierungsrat nicht. Deshalb soll der Beitragssatz in § 15 Abs. 1 geändert werden. Mit dem Vorschlag, dass Nichterwerbstätige einen Anteil von höchstens 50% ihrer AHV-Beiträge zu leisten haben, sofern sie den Mindestbeitrag gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) übersteigen, läge der Thurgau deutlich über den anderen vier Kantonen, welche Beitragssätze zwischen 15 und 25% kennen. Die grosse Mehrheit der CVP/EVP-Fraktion vertritt nach reger Diskussion die Auffassung, dass der Beitragssatz nur dann von 20% auf maximal 50% erhöht werden darf, wenn eine Deckung des Defizits nötig ist und die Mehreinnahmen ausschliesslich zur Defizitdeckung verwendet werden. Das erachten wir als zumutbar, auch hinsichtlich des Solidaritätsprinzips innerhalb der Gruppe der Nichterwerbstätigen. Die Fraktion vertritt aber dezidiert die Meinung, dass der Beitragssatz in Zukunft bei einem erneuten Ausgabenüberschuss nicht weiter erhöht werden darf. Maximal 50% stuften wir als Obergrenze ein. In einem solchen Fall wäre der Kanton gemäss § 15 Abs. 3 in der Pflicht, die weiteren Kosten zu tragen. Aktuell wäre für eine Kostendeckung ein Beitragssatz von 43 bis 45% nötig. Kantonsrat Somm hat bereits erwähnt, dass im Thurgau rund ein Drittel der Nichterwerbstätigen betroffen ist. Sie stehen unter Beitragspflicht und tragen damit die gesamte Last der Familienzulagen für nichterwerbstätige Personen. Die CVP/EVP-Fraktion ist sich bewusst, dass der Anstieg für die Betroffenen beträchtlich ist. Der Beitrag steigt von mindestens 84 Franken auf mindestens 210 Franken pro Jahr. Je nach Einkommen und Vermögen kann der Beitrag massiv höher ausfallen. Ich betone aber, dass es sich dabei um Jahresbeiträge handelt und pflichte Kantonsrat Albrecht bei bezüglich der Einschätzung, dass diese Beiträge vertretbar sind. Falls es durch die Erhöhung des Beitragssatzes bei vereinzelt Betroffenen zu Härtefällen kommen sollte, können diese Personen von der im AHVG vorgesehenen Herabsetzungs- oder Erlassmöglichkeit Gebrauch machen. Diese Möglichkeit besteht schon heute. Die CVP/EVP-Fraktion ist sich bewusst, dass mit dieser Massnahme vereinzelt auch Personen getrof-

fen werden, die eine tragische Wende im Leben erfahren mussten, beispielsweise durch einen Unfall. Im Sinne des Solidaritätsprinzips und der Gleichbehandlung erachten wir die Erhöhung dennoch als zumutbar. Zu § 2 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 2 haben wir keine Bemerkungen. Die CVP/EVP-Fraktion stimmt der vorgeschlagenen Gesetzesfassung zu.

Hartmann, GP: Den Erläuterungen im Kommissionsbericht und den Voten meiner Vorrednerinnen und Vorredner ist zu entnehmen, weshalb das Gesetz über die Familienzulagen geändert werden muss. Wenn Änderungen künftig auf Verordnungsstufe geregelt werden können, sind flexiblere Anpassungsmöglichkeiten gewährleistet. Mit der vorliegenden Gesetzesanpassung macht der Kanton Thurgau von der bundesrechtlichen Möglichkeit Gebrauch, gemäss welcher Nichterwerbstätige zur Mitfinanzierung der Familienzulagen verpflichtet werden können. Vier andere Kantone nutzen diese Möglichkeit ebenfalls. In der Kommission wurde kein Antrag gestellt, der den Kanton zur Übernahme der Finanzierung verpflichten sollte. Ich werde auch heute keinen entsprechenden Antrag stellen, bin aber froh um die Protokollierung dieser Tatsache. Ich schliesse mich insbesondere den Voten von Kantonsrat Somm und Kantonsrätin Rickenbach an. Bezüglich der IV-Renten stehen aktuell verschiedene Versionen zur Debatte. Ich bin gespannt auf die klärenden Worte des Regierungsrates. Die GP-Fraktion ist für Eintreten.

Frischknecht, EDU: Ich spreche als Vertreter unseres Kommissionsmitgliedes, Kantonsrat Schenk. Da die Vorlage für uns unbestritten ist, kann ich es kurz machen. Die Fassung des Regierungsrates und der vorberatenden Kommission ist aus unserer Sicht verhältnismässig und volkswirtschaftlich. Die EDU-Fraktion ist für Eintreten.

Kommissionspräsident **Feuz, CVP/EVP:** Kantonsrat Somm hat erwähnt, dass die Kommissionsmitglieder bezüglich des Einbezugs der IV-Renten betreffend die Berechnungshöhe falsch informiert wurden. Das würde ich nicht so formulieren. Vielleicht haben wir auch zu wenig insistiert, um diesen Begriff besser verstehen zu können. Welche IV-Renten werden denn nun wirklich miteinbezogen? Ohne Regierungsrat Stark das Wort vorweg nehmen zu wollen, halte ich fest, dass wir nicht von den Renten der Invalidenversicherung reden. Eine Rente aus einer Unfallversicherung hingegen, die ebenfalls aufgrund einer Beeinträchtigung zustande kommen kann, wird in die Berechnung miteinbezogen. Eine Person mit einem versicherten Lohn von 140'000 Franken im Jahr erhält in einem solchen Fall 80% davon, und zwar bis an ihr Lebensende. Allenfalls hat sie zusätzlich Anspruch auf eine IV-Rente, die abgezogen wird. Übrig bleibt die sogenannte IV-Rente der Unfallversicherung, welche für die Bemessungsgrösse verwendet wird.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Ich möchte diese Vorlage in den grossen Zusammenhang der Finanzierung unserer Sozialwerke stellen. Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass auch die Familienzulagen solidarisch getragen werden sollten, und zwar von der noch

nicht pensionierten Bevölkerung. Wer über 64 oder 65 Jahre alt ist, muss nichts mehr bezahlen. Der grösste Teil dieser Finanzierung wird von den Arbeitgebern übernommen, indem sie pro Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer einen bestimmten Betrag in die Familienausgleichskasse einzahlen. Auch Selbständigerwerbende haben einen Beitrag zu leisten. Dasselbe gilt für nichterwerbstätige Personen. Nun stehen wir einem Aufwandüberschuss gegenüber, der gedeckt werden muss. Mit der geplanten Erhöhung für die nichterwerbstätigen Personen wird deren Beitrag noch immer unter demjenigen der Selbständigerwerbenden liegen. Zudem ist die Erhöhung massvoll angesetzt. Warum also soll diese Personengruppe separat behandelt werden? Unter den Nichterwerbstätigen lassen sich auch pauschalbesteuerte Personen finden. Weshalb sollten diese Steuerzahlerinnen und Steuerzahler diesbezüglich begünstigt werden? Natürlich befinden sich in dieser Personengruppe auch Leute mit einer Rente. Die Renten der schweizerischen Invalidenversicherung gehören nicht zum AHV-pflichtigen Einkommen. Die Hilflosenentschädigungen, welche an schwerbehinderte Personen ausbezahlt werden, geraten ebenfalls nicht in die Berechnungsgrundlage. Erleidet eine Person einen schweren Unfall, erhält sie zunächst eine Rente der schweizerischen Invalidenversicherung. Sie bekommt aber auch eine Invalidenrente der Unfallversicherung, welche den Betrag auffüllt bis zur versicherten Summe. Die IV-Rente und die Hilflosenentschädigungen sind so angesetzt, dass ein würdiges Leben möglich ist. Erhält also jemand noch zusätzlich Beiträge und verfügt somit über ein Einkommen von beispielsweise 50'000 Franken pro Jahr, stellt sich die Frage, weshalb diese Person vom FAK-Beitrag befreit werden soll, während ein Selbständigerwerbender seinen Beitrag leisten muss. Diesbezüglich müssen wir achtsam sein, damit die Rechtsgleichheit nicht auf die andere Seite kippt. Ich bitte den Grossen Rat, die Vorlage gutzuheissen und ich betone, dass dies auch unter der Berücksichtigung von sozialpolitischen Aspekten mit gutem Gewissen möglich ist.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§ 2 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 15 Abs. 1

Heeb, GLP/BDP: Es freut mich, dass wir heute über dieses Geschäft diskutieren können und dadurch einen Blick auf die Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen werfen dürfen. Nach eingehenden Überlegungen **beantrage** ich eine dahingehende Änderung von § 15 Abs. 1, dass Menschen mit Beeinträchtigungen keinen FAK-Beitrag bezahlen

müssen. § 15 Abs. 1 lautet wie folgt: "Nichterwerbstätige, die nicht dem Schutze des Behindertengleichstellungsgesetz unterstehen, haben einen Anteil von höchstens 50 Prozent ihrer AHV-Beiträge zu leisten, sofern diese den Mindestbeitrag nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung übersteigen." Vermutlich haben nur wenige Mitglieder des Grossen Rates Kontakt zu Menschen mit Behinderungen und grossen Schicksalen. Ich war mehrere Jahre Präsident von PluSport Behindertensport Thurgau. Zudem bin ich beispielsweise auch Mitglied in einer Organisation für hirnerkrankte Personen und kenne viele schwere Schicksale. Eine Behinderung bedeutet auch ein grosses Armutsrisiko. Unter den gutgestellten Menschen mit Beeinträchtigungen befinden sich vor allem Unfallopfer. Entweder haben diese Personen von der Haftpflichtversicherung eine grosse Abfindungssumme erhalten, sie werden von der Unfallversicherung unterstützt oder sie erhalten eine Genugtuungssumme zugesprochen. Niemand würde mit diesen Menschen tauschen wollen. Die meisten Ratsmitglieder können sich vermutlich nicht vorstellen, wie sich das Leben mit dauernden Schmerzen im Rollstuhl gestaltet und wie es sich anfühlt, ständig auf Hilfe angewiesen zu sein. Oft macht die IV-Rente bei diesen Personen gar nicht viel aus. Ist ein Betroffener beispielsweise aus dem Ausland zugewandert und hat vor seinem Unfall erst wenige Jahre in die AHV und IV einzahlen können, erhält er nur minimale Renten. Die Unfallversicherung übernimmt den weit grösseren Teil. Bei diesen Personen soll nun der bislang zwar nicht wahnsinnig grosse, aber dennoch bereits bedeutsame FAK-Beitrag erhöht werden. Der Staat würde sich damit am Unglück dieser Menschen bereichern. Natürlich erhalten Unfall- oder Haftpflichtopfer formal einen normalen Lohn. Aber der Grossteil dessen, über was ein Haftpflichtopfer verfügt, sind Abfindungen für Betreuungskosten oder die entgangene Altersrente. Dabei handelt es sich nicht um ein geeignetes Substrat für eine gerechte Besteuerung. Es besteht sogar die Gefahr, dass das Bundesgericht den Kanton Thurgau diesbezüglich zurückweisen würde. Den Personenkreis habe ich in Anlehnung an das Behindertengleichstellungsgesetz formuliert, um keine zusätzliche Definition einzuführen. Gemäss Behindertengleichstellungsgesetz gelten Beeinträchtigungen von über 40% oder eine hohe Hilfsbedürftigkeit als erhebliche Behinderungen. Im Kanton Thurgau sind nicht viele Personen betroffen, was bedeutet, dass mit meinem Antrag nicht viel Substrat verloren gehen würde. Den Einwand, es gäbe oft Leute, die zufällig gleichzeitig reich und behindert seien, lasse ich nicht gelten. Das kommt äusserst selten vor. Vielleicht wird einer behinderten Person einmal eine Erbschaft zugewiesen, um ihr das Leben etwas zu erleichtern. Von der bürgerlichen Seite wird oft angemerkt, dass die Leute ausweichen würden, wenn eine ungerechte Abgabe eingeführt wird. Vermögende Personen verfügen vielleicht tatsächlich über Möglichkeiten der Steueroptimierung. Ich weiss nicht, ob diese Sonderabgabe im Kanton Thurgau vielleicht auch einen Schuss in den eigenen Fuss darstellt. Die GLP/BDP-Fraktion vertritt aber die Meinung, dass die nichtbehinderten Nichterwerbstätigen diese Abgabe durchaus bezahlen können. Den Vergleich mit den Selbständigerwerbenden finde ich nicht ganz korrekt. Bei den Nichter-

werbstätigen existiert eine Einkommenslimite. Aus dieser Gruppe erhalten eigentlich nur jene Personen Kinderzulagen, die sich nahe am Fürsorgebezug befinden. Dementsprechend können diejenigen, die solidarisch zahlen, in der Regel keine Kinderzulagen für sich beanspruchen, Ausnahmen ausgenommen. Ich bitte deshalb darum, diese weitere Diskriminierung, auch wenn es sich für Menschen mit Beeinträchtigungen nur um einen von vielen Nadelstichen handelt, zu unterlassen. Sehr bemüht empfinde ich zudem den Hinweis auf Härtefälle. Auch Menschen mit Behinderungen möchten nicht zu Sozialfällen werden.

Bommer, CVP/EVP: Die CVP/EVP-Fraktion bittet den Grossen Rat, den Antrag Heeb abzulehnen, und zwar aus folgenden drei Gründen: 1. Der Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission verweist auf Art. 10 des AHVG bezüglich des Begriffes der Nichterwerbstätigen. Damit werden ausschliesslich dieselben Kriterien verwendet wie bei Beiträgen der Nichterwerbstätigen an die AHV und IV. Das sorgt für Klarheit. Würden wir den Begriff der erheblichen Behinderung gemäss Behindertengleichstellungsgesetz hinzufügen, könnte das in einem Wirrwarr enden. 2. Es handelt sich nicht um eine Sondersteuer für Behinderte. Alle Nichterwerbstätigen, deren Ehepartner über ihren Lohn nicht den doppelten Mindestbetrag bezahlen, müssen diesen FAK-Beitrag leisten. Somit sind nicht nur Behinderte mit Renteneinkommen und/oder mit Vermögen betroffen, sondern beispielsweise auch ausgesteuerte Arbeitslose, die vielleicht über ein gewisses Vermögen verfügen oder Studierende, die aufgrund der Ausbildung nicht erwerbstätig sind. 3. Eine Rente aus der Invalidenversicherung, beziehungsweise der ersten Säule, gehört nicht zum massgeblichen Einkommen und ist von den Berechnungsgrundlagen ausgenommen, genauso wie allfällige Ergänzungsleistungen. Ich verweise auf Art. 28 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV). Schmalverdienerinnen und Schmalverdiener sind demnach nicht betroffen. Abgesehen davon kann die IV-Rente nicht nur rund 1500 Franken, sondern bis zu 2350 Franken betragen, genau wie die maximale AHV-Rente für eine alleinstehende Person. Die vorliegende Änderung betrifft nur Personen, die zusätzlich eine Rente aus der Pensionskasse, beziehungsweise der zweiten Säule beziehen, oder sich auf Zahlungen der Unfall- oder Militärversicherung stützen können. Meines Wissens können derartige Renten bis zu 90% des früheren Verdienstes abdecken. Die Versicherten in der zweiten Säule und in der Unfallversicherung zeigten sich schon immer solidarisch mit behinderten Personen und das werden sie auch weiterhin tun, nämlich mittels der Renten. Es ist daher richtig, dass Personen mit höherem Einkommen oder Vermögen auch als Nichterwerbstätige einen FAK-Beitrag zu leisten haben. Als Kaiser Vespasian im alten Rom Gebühren für die öffentlichen Toiletten einführen wollte und dafür kritisiert wurde, verkündete er: "Pecunia non olet" - Geld stinkt nicht. Zumindest im heutigen Zusammenhang stimmt dieser Satz, auch wenn ich beispielsweise im Fall von Schwarzgeld nicht darauf würde behaftet werden wollen.

Stokholm, FDP: Die einstimmige FDP-Fraktion bittet den Grossen Rat, den Antrag Heeb abzulehnen. Das Argument, dass der Staat sich bereichern würde, muss entschieden zurückgewiesen werden. Der Staat bereichert sich keineswegs, denn es handelt sich um zweckgebundene Mittel. Was die Familienausgleichskasse mit diesen Beiträgen einnimmt, wird zweckgebunden wieder ausgegeben. Es handelt sich deshalb auch nicht um eine Steuer, sondern um eine Sozialversicherungsabgabe. Im Sozialversicherungswesen, das sich weitgehend über Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge finanziert, gilt das Solidaritätsprinzip. Alle haben gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten entsprechende Beiträge zu entrichten. Von den rund 9000 nichterwerbstätigen Personen im Kanton Thurgau ist es lediglich knapp einem Drittel möglich, FAK-Beiträge zu bezahlen. Jährlich stellen rund 30 Personen aus diesem Drittel ein Gesuch um Herabsetzung der Beiträge, um nicht in die Sozialhilfeabhängigkeit zu rutschen. Für die übrigen Personen, ob behindert oder nicht, sind die Beiträge aufgrund ihres Einkommens oder Vermögens nicht nur zumutbar, sondern im Sinne der Solidarität auch berechtigt.

Albrecht, SVP: Aufgrund der fundierten Erklärungen von Kantonsrat Stokholm halte ich mich kurz. Die geschlossene SVP-Fraktion bittet den Grossen Rat, den Antrag Heeb abzulehnen.

Kommissionspräsident **Feuz, CVP/EVP:** Ich hege grundsätzlich grosse Sympathien für den Antrag und verstehe das Anliegen von Kantonsrat Heeb. Aber ist es richtig, die Beitragspflicht eines Menschen über seinen gesundheitlichen Zustand zu definieren? Soll nicht vielmehr die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit das massgebliche Kriterium darstellen? Der Antrag Heeb in seiner vorliegenden Form wurde in der Kommission nicht diskutiert. Wir haben uns auch nicht über das Behindertengleichstellungsgesetz ausgetauscht. Für die Kommission war der Grundsatz der Kostendeckung wichtig und daher vermutlich auch die solidarische Beteiligung aller beitragspflichtigen Personen. Ich empfehle dem Grossen Rat zumindest im Namen eines Teils der Kommission, den Antrag Heeb abzulehnen.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Ich danke für die Ausführungen, insbesondere für die Voten von Kantonsrätin Bommer und Kantonsrat Stokholm. Ich stimme ihnen vollumfänglich zu. Zu Kantonsrat Heeb: Mit ihrem Antrag, gemäss welchem alle Menschen mit Beeinträchtigungen ab 40% von den FAK-Beiträgen befreit würden, wären viele Personen generell von der Beitragspflicht befreit, die aus wirtschaftlicher Perspektive ohne Weiteres dazu in der Lage wären, einen Beitrag zu bezahlen. Der Antrag verfolgt zwar das Ziel, eine Rechtsungleichheit zu verhindern. Vielmehr aber würde er eine neue Rechtsungleichheit schaffen. Die Angelegenheit wird somit in das Gegenteil verkehrt. Weiter stellt sich die Frage, weshalb der AHV-Beitrag zumutbar sein soll, während der FAK-Beitrag als unzumutbar erachtet wird. Beide Beiträge beruhen auf denselben Grundlagen, die in einer

sorgfältigen Gesetzgebung festgeschrieben sind, welche mit dem Behindertengleichstellungsgesetz und der Konvention der Vereinten Nationen (UN-Konvention) korrespondiert. Die UN-Konvention wird in der Schweiz nämlich nicht direkt angewandt, sondern über den Weg der Gesetzgebung konkretisiert. Selbstverständlich kann es immer einzelne Fälle geben, die im Gesetzgebungsprozess nicht berücksichtigt worden sind. Sollte der von Kantonsrat Heeb erwähnte Nadelstich tatsächlich einmal auftreten, was ich mir zwar fast nicht vorstellen kann, bitte ich die Betroffenen, mich zu kontaktieren. Diesen Fall würde ich mir selber genau ansehen wollen. Die heutige Debatte möchte ich übrigens keinesfalls dahingehend verstanden wissen, dass behinderte Personen in irgendeiner Weise schlechter behandelt oder benachteiligt werden sollten. Ich bin davon überzeugt, dass behinderte Menschen gleichwertig behandelt werden wollen. Das gilt auch für die vorliegende Gesetzesanpassung. Zudem weiss auch ich, was Behinderungen sind. Deswegen fühle ich mich als Regierungsrat in dieser Angelegenheit nicht nur zuständig, sondern auch befähigt. Dem Gesetzesvorschlag kann mit gutem Gewissen zugestimmt werden, insbesondere auch unter Berücksichtigung der sozialpolitischen Aspekte.

Heeb, GLP/BDP: Zum Vergleich des FAK-Beitrags mit dem AHV-Beitrag: Der Grundbeitrag an die AHV und IV ist insofern einigermaßen gerechtfertigt, als dass sich damit auch die behinderten Personen das Recht auf eine Rente sichern. Ein Mensch mit einer schweren Behinderung wird hingegen kaum einmal von der Familienausgleichskasse profitieren können. Weiter hat es in aller Regel mit der Behinderung zu tun, wenn ein Mensch mit 40% Beeinträchtigung nicht mehr arbeitet. Die anderen Personen aus der Gruppe der Nichterwerbstätigen haben die Arbeit freiwillig aufgegeben, weshalb ein Solidaritätsbeitrag für diese Menschen sicherlich zumutbar ist.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Heeb wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsidentin: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.